



Richtlinie zur Ausrichtung der Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter (UEK), der Unterstützung für weitere Berechtigte im gleichen Unternehmen (UWB) sowie des pauschalen Betriebskostenanteils (PBA)

Im Frühjahr 2020 waren Wirtschaftstreibende in Liechtenstein und in der ganzen Welt mit direkten und indirekten Auswirkungen der Corona-Pandemie konfrontiert. Es kam zu eingreifenden staatlichen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (Covid-19). Zur Unterstützung von besonders davon betroffenen Betrieben wurden im Rahmen des Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus basierend auf dem Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung¹ und einem entsprechenden Finanzbeschluss² verschiedene finanzielle Hilfen geschaffen.³

Aufgrund der stark gestiegenen Fallzahlen von COVID-19-Infizierungen hat die Regierung am 18. Dezember 2020 eine Anpassung der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)⁴ beschlossen. Nach Art. 4a sind alle Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale vom 20. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 für das Publikum geschlossen. Nach Art. 4b sind für den gleichen Zeitraum öffentlich zugängliche Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport für das Publikum geschlossen. Angesichts der anhaltend hohen Fallzahlen hat die Regierung am 7. Januar 2021 eine Verlängerung der genannten Betriebsschliessungen bis zum 24. Januar 2021 beschlossen. Diese Richtlinie regelt die

¹ Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung vom 18. Dezember 1997, LGBl. 1998 Nr. 33.

² Finanzbeschluss vom 20. März 2020 über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, LGBl. 2020 Nr. 102.

³ s. dazu Bericht und Antrag Nr. 22/2020, Nr. 31/2020 und Nr. 141/2020.

⁴ Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 25. Juni 2020, LGBl. 2020 Nr. 206, in der Fassung gemäss LGBl. 2020 Nr. 489; im Folgenden Covid-19-V.

Unterstützungsleistungen einheitlich für den Zeitraum von 20. Dezember 2020 bis zum 24. Januar 2021.

Die von dieser Regelung betroffenen Betriebe sollen daher die Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter (UEK) und die Unterstützung für weitere Berechtigte im gleichen Unternehmen (UWB) erhalten können. Die heutige Ausgangslage ist vergleichbar mit der Situation im März 2020, da auch jetzt diese Betriebe aufgrund einer erlassenen behördlichen Massnahme im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie ihren Betrieb ganz oder teilweise einstellen und vorübergehend auf einen grossen Teil oder auf sämtliche Einnahmen verzichten müssen. Diese Betriebe⁵ wurden von der Regierung im Bericht und Antrag Nr. 22/2020 als Härtefälle definiert – dies gilt weiterhin.

Ziel der **Massnahme UEK** ist es, selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer, unabhängig von ihrer Rechtsform, in dieser schwierigen Lage zu unterstützen. Dabei werden Personen, die nach Art. 39 Abs. 3 Bst. c ALVG nicht berechtigt sind, Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen und in einem Unternehmen tätig sind, erneut einmalig unterstützt⁶. Pro Unternehmen kann die Leistung (UEK) nur einmal beansprucht werden.

Ein im Betrieb arbeitender weiterer Geschäftsführer oder der Ehegatte können die **Massnahme UWB** in Anspruch nehmen. Unterstützungsberechtigt sind Personen, die nach Art. 39 Abs. 3 ALVG nicht kurzarbeitsentschädigungsberechtigt sind und in einem Unternehmen angestellt sind (wie bspw. Co-Geschäftsführer oder Ehegatten), welches nach dieser Richtlinie einen Anspruch auf UEK für eine andere Person hat.⁷

Die in früheren Zeiträumen für die Dauer der behördlichen Schliessungen vorgesehene Massnahme des Betriebskostenzuschusses (BKZ), welcher auf Basis der Kurzarbeitsentschädigung berechnet wurde, wird in modifizierter Form, als **pauschalierter Betriebskostenanteil (PBA)**, reaktiviert. Dies vor dem Hintergrund, dass

⁵ Diese Massnahme umfasst nicht mehr nur Kleinstbetriebe im Sinne des Art. 1064 Abs. 1a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sondern gilt für alle nach Art. 4a der Covid19-V temporär geschlossenen Betriebe.

⁶ Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen sind unter „1. Voraussetzungen UEK“ aufgeführt.

⁷ Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen sind unter „2. Voraussetzungen UWB“ aufgeführt.

Betriebsaufwendungen bereits mit dem Härtefallzuschuss (HFZ) mitberücksichtigt werden. Der HFZ gilt nur ab einer definierten Umsatzschwelle und ist abhängig vom Umsatzrückgang.

Diese Richtlinie gilt für die durch Art. 4a oder Art. 4b der Covid-19-V angeordneten Schliessungen im Zeitraum vom 20. Dezember 2020 bis zum 24. Januar 2021. Die drei genannten Leistungen werden bei der Berechnung des HFZ tagesgenau quartalsweise berücksichtigt. Öffentliche Unternehmen im Sinne des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sind von dieser Massnahme ausgeschlossen.

Mit dem Vollzug und der Ausrichtung der Unterstützung wird das Amt für Volkswirtschaft (AVW) betraut.

1. VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER MASSNAHME UEK

1.1 Unterstützungsberechtigung

- Unterstützungsberechtigt sind Selbstständige, die im Haupterwerb als Einzelunternehmer oder Geschäftsführer/Gesellschafter tätig sind (dazu gehören weiters Gesellschafter oder finanziell am Betrieb Beteiligte sowie Mitglieder des betrieblichen Entscheidungsgremiums, die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten). Diese Personen sind nach Art. 39 Abs. 3 Bst. c ALVG nicht kurzarbeitsentschädigungsberechtigt.
- Die Person, die für das Unternehmen UEK beantragt, muss ihre Tätigkeit für dieses Unternehmen hauptberuflich ausüben. So ist nur berechtigt, wer überwiegend selbstständig tätig ist. Dies ist gegeben, wenn der jährliche Erwerb dieser Person aus selbstständiger Tätigkeit mehr als 60% ihres persönlichen Total-Erwerbs aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit, Organentschädigungen und Versicherungsleistungen (Ziffer 11, 12 und 13 der Steuererklärung) beträgt und dieser sich mindestens auf CHF 10'000 beläuft. Entscheidend sind die Angaben in

der Steuererklärung 2019. Ist keine Steuererklärung vorhanden, sind gleichwertige Nachweise, z.B. über den bei der AHV versicherten Lohn, zu erbringen. Die Geschäftstätigkeit muss vor dem 23. Oktober 2020 aufgenommen worden sein.

- Der inländische Betrieb muss aufgrund von Art. 4a oder Art. 4b der Covid-19-V für den Zeitraum vom 20. Dezember 2020 bis zum 24. Januar 2021 zumindest teilweise geschlossen sein.
- Betriebe, die nicht aufgrund von Art. 4a oder Art. 4b der Covid-19-V geschlossen werden, wie zum Beispiel reine Hotelbetriebe, sind nicht berechtigt (s. Art. 4a Abs. 2 Bst. d).

1.2 Höhe der Unterstützung

Der Unterstützungsbeitrag beträgt maximal CHF 5'000 pro Monat, das heisst maximal CHF 5'940 für den Zeitraum vom 20. Dezember 2020 bis zum 24. Januar 2021 und basiert auf einer gestaffelten Tagespauschale pro Tag der behördlichen Schliessung. Zudem wird die Unterstützung anteilmässig in Bezug auf den jährlichen Erwerb aus der selbständigen Tätigkeit bzw. Bruttolohnbezug als mitarbeitender Geschäftsführer etc. ausbezahlt:

Mindesterwerb/Bruttolohn pro Jahr	Gestaffelte Unterstützungsleistung pro Tag	Gestaffelte Unterstützungsleistung (Berechnet auf den Zeitraum der Schliessung = 36 Tage)
ab 10'000 CHF	CHF 41.25	CHF 1'485
ab 20'000 CHF	CHF 82.50	CHF 2'970
ab 30'000 CHF	CHF 123.75	CHF 4'455
ab 40'000 CHF	CHF 165.00	CHF 5'940

Die anteilige Zumessung liegt im Ermessen des Amts für Volkswirtschaft und wird pauschaliert. Die Unterstützung kann nur für den Zeitraum gewährt werden, in welchem der Betrieb behördlich geschlossen wurde. Betriebliche Gründe für die Schliessung

begründen keinen Unterstützungsanspruch (z.B. für den Zeitraum geplanter Betriebsferien).

2. VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER MASSNAHME UWB

2.1 Unterstützungsberechtigung

- Unterstützungsberechtigt ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 3 Bst. c ALVG nicht kurzarbeitsentschädigungsberechtigt und in einem Unternehmen angestellt ist, welches eine UEK nach dieser Richtlinie für eine andere Person erhalten hat bzw. geltend macht. Die Unterstützung ist auf eine weitere Person des Unternehmens beschränkt.
- Die Person, die für das Unternehmen die Unterstützung beantragt, muss ihre Tätigkeit für dieses Unternehmen hauptberuflich ausüben. Dies ist gegeben, wenn der jährliche Erwerb dieser Person aus der Tätigkeit für dieses Unternehmen mehr als 60% ihres persönlichen Total-Erwerbs beträgt und dieser sich mindestens auf CHF 10'000 beläuft. Entscheidend sind die Angaben in der Steuerklärung. Ist keine Steuererklärung vorhanden, sind gleichwertige Nachweise, z. B. über den bei der AHV versicherten Lohn, zu erbringen.
- Eine Person bzw. das Unternehmen muss einen Anspruch auf UEK nach dieser Richtlinie haben.

2.2 Höhe der Unterstützung

Die Höhe der Unterstützung der einen weiteren berechtigten Person ist an die Höhe der Unterstützung der Person geknüpft, die einen Anspruch auf UEK nach dieser Richtlinie hat. Die Höhe der Unterstützung beträgt 50 % des Unterstützungsbetrags, der für die UEK berechtigte Person bzw. Unternehmen nach dieser Richtlinie geleistet wird.

3. VORAUSSETZUNGEN UND HÖHE DER MASSNAHME PAUSCHALIERTER BETRIEBSKOSTENANTEIL (PBA)

Der PBA in dieser Unterstützungsleistung bemisst sich nach der Anzahl der Beschäftigten am Stichtag 18. Dezember 2020 und wird auf der Basis des Vollzeitäquivalents (VZÄ) berechnet. Es wird pro VZÄ eine Tagespauschale von CHF 35 festgelegt. Maximal werden 36 Tage berechnet, das ergibt ein Total von CHF 1'260 pro VZÄ für die Periode der behördlichen Schliessung vom 20. Dezember 2020 bis zum 24. Januar 2021. Es werden maximal 30 VZÄ-Pauschalen (CHF 37'800) als PBA berücksichtigt.

4. AUSSCHLUSS DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Ausgeschlossen ist die Unterstützung, wenn

- die Betriebsschliessung nicht ausschliesslich aufgrund von Art. 4a oder Art. 4b der Covid-19-V erfolgt;
- der durch die Betriebsschliessung verursachte Ausfall durch eine private Versicherung gedeckt ist.

Ebenso sind öffentliche Unternehmen im Sinne des ÖUSG von dieser Massnahme ausgeschlossen.

5. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

5.1 Eingabe

Es ist das amtliche Antragsformular, welches auf der Internetseite des AVW aufgeschaltet ist, zu verwenden und online einzureichen. Ist dies nicht möglich, kann ausnahmsweise eine Eingabe per E-Mail oder Post erfolgen.

Der Anspruch auf UEK, UWB und PBA kann gleichzeitig gestellt werden. Ein Anspruch auf UWB kann auch unter Bezug auf den vorgängigen UEK-Antrag gestellt werden.

5.2 Erleichterungen

Zur Erleichterung und Beschleunigung soll das Verfahren und die Prüfung besonders einfach ausgestaltet werden:

- Bei Antragstellung kann auf das Beibringen von unterstützenden Dokumenten verzichtet werden, wenn eine Bestätigung abgegeben wird, dass alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind.
- Zudem kann eine Erklärung abgegeben werden, mit der der Antragsteller für sich persönlich und für sein Unternehmen einwilligt, dass das AVW sowohl Daten direkt im Zentralen Personenregister (ZPR) abrufen kann als auch die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte und Daten von den anderen Amtsstellen der Landesverwaltung und weiteren öffentlichen Behörden einholen kann, darunter fallen insbesondere:
 - die Steuerverwaltung für die relevanten Angaben aus der Steuererklärung der unterstützungsberechtigten Person bzw. seines mitarbeitenden Ehegatten und gegebenenfalls des Unternehmens;
 - das Amt für Statistik für das Liechtensteinische Unternehmensregister (LUR) für die relevanten Angaben zu den Beschäftigten;
 - das Amt für Justiz für das Handelsregister;
 - AHV-IV-FAK Anstalt;
 - das Amt für Volkswirtschaft für das Gewerbe-, Bauwesen-Berufe-Register sowie das Register über die Arbeitsvermittler und Personalverleiher
 - andere Ämter, die spezialgesetzliche Berufszulassungen erteilen.
- Über die Entscheidung wird in der Regel per Email informiert.

6. ERLÖSCHEN DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG UND RÜCKFORDERUNG

Das Amt für Volkswirtschaft ist zu nachgelagerten Stichprobenkontrollen verpflichtet. Bei einer zu Unrecht geleisteten Auszahlung wird diese zurückgefordert. Stellt das Amt für Volkswirtschaft bei der Prüfung eines Antrages oder bei einer nachgelagerten Kontrolle fest, dass die Angaben nicht der Wahrheit entsprechen, erlischt die Anspruchsberechtigung und bereits ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

7. DAUER

Diese Richtlinie gilt für die durch Art. 4a und Art. 4b der Covid-19-V angeordneten Schliessungen im Zeitraum vom 20. Dezember 2020 bis zum 24. Januar 2021.

Dabei kann der Antrag auf Unterstützungsleistung auch rückwirkend bis spätestens 31. Januar 2021 gestellt werden.